

2010/Nr. 91 vom 30. Dezember 2010

Der Senat hat am 16. November 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

**283. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Certified E-Government Programme (Department für Governance und Public Administration)**

**284. Einrichtung des Universitätslehrganges Certified E-Government Programme (Department für Governance und Public Administration)**

**285. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Certified E-Government Corporate Programme (Department für Governance und Public Administration)**

**286. Einrichtung des Universitätslehrganges Certified E-Government Corporate Programme (Department für Governance und Public Administration)**

**287. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)**

**288. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science (MSc) (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)**

**289. Verordnung über das Curriculum des  
Universitätslehrganges „Professional MSc Management und IT“  
mit Fachvertiefungen  
(Department Governance & Public Administration)  
(Wiederverlautbarung)**

**290. Bestellung der Mitglieder in die Curricula-Kommission**

## 283. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Certified E-Government Programme (Department für Governance und Public Administration)

### § 1. Weiterbildungsziel

Das Certified Programme setzt es sich zum Ziel, die Grundlagen des E-Government zu vermitteln. TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Studiums befähigt sein, die rechtlichen, organisatorischen, technischen und sozialen Komponenten von E-Government richtig beurteilen zu können um in einem Projektteam E-Government-Projekte oder E-Government nahe Projekte umsetzen zu können.

### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### § 3. Lehrgangleitung

- (1) Als Lehrgangleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester mit 236 Unterrichtseinheiten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (28 ECTS Punkte)

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Im Auswahlverfahren sind die einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens vier Jahren sowie relevante Aus- und Weiterbildungen, universitären oder außeruniversitären Charakters, ausschlaggebend. Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangleitung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer		LV-Art	UE	ECTS
	<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<b>E-Government</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung und rechtliche Rahmenbedingungen	SE	40	5
	E-Government Technologie .und Kommunikationsarchitekturen	SE	60	5
	E-Government Anwendungen und Services	SE	60	5
	E-Government Policies	SE	40	5

<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>			<b>36</b>	<b>2</b>
	Wissenschaftliches Arbeiten für Praktiker	SE	6	1
	Übung zu Wissenschaftliches Arbeiten	UE	30	1
<b>Projektarbeit</b>		PA	-	<b>6</b>
<b>Summe</b>			<b>236</b>	<b>28</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) mündliche und/oder schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Die Festlegung des Studienerfolgs der Projektarbeit erfolgt durch positive Beurteilung und Präsentation. Die Projektarbeit ist als Gruppen- oder Einzelarbeit anzufertigen. Das Thema der Projektarbeit wird von den Studierenden frei gewählt oder von der Lehrgangsleitung vorgegeben. Die Themenstellung muss begründbar dem Themengebiet E-Government zuordenbar sein.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang Certified E-Government Corporate Programme sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **284. Einrichtung des Universitätslehrganges Certified E-Government Programme (Department für Governance und Public Administration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Certified E-Government Programme und der Stellungnahme des Rektors vom 22. Dezember 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Governance und Public Administration eingerichtet.

## **285. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Certified E-Government Corporate Programme (Department für Governance und Public Administration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Certified Programme setzt es sich zum Ziel, die Grundlagen des E-Government zu vermitteln. TeilnehmerInnen sollen nach Absolvierung des Studiums befähigt sein, die rechtlichen, organisatorischen, technischen und sozialen Komponenten von E-Government richtig beurteilen zu können um in einem Projektteam E-Government-Projekte oder E-Government nahe Projekte umsetzen zu können.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester mit 140 Unterrichtseinheiten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (20 ECTS Punkte)

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Im Auswahlverfahren ist die einschlägige Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens vier Jahren sowie relevante Aus- und Weiterbildungen, universitären oder außeruniversitären Charakters, ausschlaggebend. Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangsleitung.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer		LV-Art	UE	ECTS
	<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<b>E-Government</b>			<b>140</b>	<b>20</b>
	Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung und rechtliche Rahmenbedingungen	SE	10	5
	E-Government Technologie .und Kommunikationsarchitekturen	SE	60	5
	E-Government Anwendungen und Services	SE	60	5
	E-Government Policies	SE	10	5
<b>Summe</b>			<b>140</b>	<b>20</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) mündliche und/oder schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Die Festlegung des Studienerfolgs aus den Lehrveranstaltungen „E-Government Policies“ und „Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung und rechtliche Rahmenbedingungen“ erfolgt durch Präsentation einer schriftlichen Hausarbeit, die als Gruppen- oder Einzelarbeit anzufertigen ist. Das Thema der Hausarbeit wird von den Studierenden frei gewählt oder wird von der Studienleitung vorgegeben. Die Themenstellung muss begründbar dem Themengebiet dieser beiden Lehrveranstaltungen zuordenbar sein.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **286. Einrichtung des Universitätslehrganges Certified E-Government Corporate Programme (Department für Governance und Public Administration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Certified E-Government Corporate Programme und der Stellungnahme des Rektors vom 22. Dezember 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Governance und Public Administration eingerichtet.

## **287. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Neuroorthopädie beschäftigt sich mit der umfassenden Diagnostik, Analyse, Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von orthopädischen Problemen des Bewegungsapparates, die bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen durch neurogene und muskuläre Erkrankungen auftreten.

Ziel des Lehrganges ist das Erwerben dieser theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf diesem und verwandten Gebieten zur Verbesserung der Lebensqualität, die in der berufsspezifischen Betreuung, Beratung, Behandlung und Hilfsmittelversorgung bewegungsbehinderter Kinder und Erwachsener sofort umgesetzt werden können. Die Teilnehmer lernen, wie diese Arbeit in multiprofessionellen Teams funktioniert.

Sie erwerben die Fähigkeit, Funktionseinschränkungen im Kontext mit dem Patienten und seinem sozialen Umfeld zu untersuchen, die Ergebnisse zu interpretieren und in der Zusammenarbeit in einem Team einen individuellen Behandlungsplan zu erstellen.

Sie erwerben die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Diagnose-, Behandlungs- und Rehabilitationsprozess, zur kritischen Analyse der Fachliteratur und zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Studien.

Sie erhalten einen Überblick über häufig angewendete therapeutische und orthopädietechnische Konzepte und einen Einblick in die Funktion spezialisierter Institutionen und in die Zusammenhänge zwischen Behinderung einerseits und Sport, Psychologie, Pädagogik, Ethik, Recht, Ökonomie und interkulturellem Gesundheitsmanagement andererseits.

Das Ziel dieses Universitätslehrgangs für Neuroorthopädie ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung die oben beschriebenen Fähigkeiten in einer multiprofessionell zusammengesetzten Lerngruppe zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen. Im weitesten Sinne befasst sich dieser Lehrgang, wie sich im Lehrgangstitel „Disability Management“ auch zeigt, mit Behinderungen im Kindes- und Jugendalter, die einen neuromuskulären Hintergrund haben.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten und enthält Elemente des Blended Learnings.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 3 Semester mit 450 Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester mit 450 Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS Punkten.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- der Abschluss eines Hochschulstudiums insbesondere Gesundheits-, Pflege-, Sport- und Sozialwissenschaften und Sonder- und Heilpädagogik und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss eines Medizinstudiums oder
- der Abschluss einer Akademie für MTD insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie oder gleichwertigen Ausbildung und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss einer Ausbildung in Orthopädietechnik oder Orthopädieschuhtechnik und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung in leitender/lehrender Funktion oder
- ein Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kindergesundheits- und Krankenpflege und Psychiatrische Krankenpflege mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

<b>FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN</b>	<b>Lv. Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Grundlagen der Neuroorthopädie</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung und Geschichte der Behindertenversorgung	VO	10	1
Entwicklung und Steuerung des Bewegungssystems	UE	10	2
Funktionelle Anatomie und klinische Untersuchung	UE	15	2
Methoden und Anwendung der Bewegungsanalyse	UE	15	2



<b>2. Funktionsanalyse und Behandlungsplanung für spezifische Krankheitsbilder</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Cerebrale Bewegungsstörungen I	VO	20	2
Spinale Krankheitsbilder I	VO	10	2
Muskelerkrankungen I	VO	10	2
Erkrankungen der peripheren Nerven I	VO	10	1
<b>3. Theorie und Praxis häufiger Behandlungsverfahren</b>		<b>100</b>	<b>13</b>
Neurophysiologische Therapiekonzepte	VO	30	4
Orthetik, mechanische und elektronische Hilfsmittel I	VO	30	4
Medikamentöse Verfahren I	VO	10	2
Therapeutische Verbände I	UE	10	1
Operationen I	VO	20	2
<b>4. Management der Betreuung</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Psychologie, Entwicklungspsychologie, Psychodynamik	VO	20	3
Behinderung, Ethik, Recht und Gesundheitsökonomie	VO	30	4
<b>5. Scientific &amp; Social Skills</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	UE	10	1
Biostatistik	UE	10	2
Präsentationstechnik und Moderation	UE	10	1
Kommunikation und Kooperation	UE	10	2
Rhetorik	UE	10	1
<b>6. Praktikum</b>		<b>150</b>	<b>19</b>
Patientenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision	PR	150	19
<b>SUMME UE / ECTS</b>		<b>450</b>	<b>60</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) Fachprüfungen in Form von schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 5 und
- (2) der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Neuroorthopädie/Akademischer Experte für Neuroorthopädie“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **288. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Neuroorthopädie beschäftigt sich mit der umfassenden Diagnostik, Analyse, Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von orthopädischen Problemen des Bewegungsapparates, die bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen durch neurogene und muskuläre Erkrankungen auftreten.

Ziel des Lehrganges ist das Erwerben dieser theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf diesem und verwandten Gebieten zur Verbesserung der Lebensqualität, die in der berufsspezifischen Betreuung, Beratung, Behandlung und Hilfsmittelversorgung bewegungsbehinderter Kinder und Erwachsener sofort umgesetzt werden können. Die Teilnehmer lernen, wie diese Arbeit in multiprofessionellen Teams funktioniert.

Sie erwerben die Fähigkeit, Funktionseinschränkungen im Kontext mit dem Patienten und seinem sozialen Umfeld zu untersuchen, die Ergebnisse zu interpretieren und in der Zusammenarbeit in einem Team einen individuellen Behandlungsplan zu erstellen.

Sie erwerben die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Diagnose-, Behandlungs- und Rehabilitationsprozess, zur kritischen Analyse der Fachliteratur und zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Studien.

Sie erlernen das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit und einer rhetorisch gelungenen Präsentation.

Sie erhalten einen Überblick über häufig angewendete therapeutische und orthopädietechnische Konzepte und einen Einblick in die Funktion spezialisierter Institutionen und in die Zusammenhänge zwischen Behinderung einerseits und Sport, Psychologie, Pädagogik, Ethik, Recht, Ökonomie und interkulturellem Gesundheitsmanagement andererseits.

Das Ziel dieses Universitätslehrganges für Neuroorthopädie ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung die oben beschriebenen Fähigkeiten in einer multiprofessionell zusammengesetzten Lerngruppe zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden

aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen. Im weitesten Sinne befasst sich dieser Lehrgang, wie sich im Lehrgangstitel „Disability Management“ auch zeigt, mit Behinderungen im Kindes- und Jugendalter, die einen neuromuskulären Hintergrund haben.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten und enthält Elemente des Blended Learnings.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester mit 680 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 680 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- der Abschluss eines Hochschulstudiums insbesondere Gesundheits-, Pflege-, Sport- und Sozialwissenschaften und Sonder- und Heilpädagogik und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss eines Medizinstudiums oder
- der Abschluss einer Akademie für MTD insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie oder gleichwertigen Ausbildung und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss einer Ausbildung in Orthopädietechnik oder Orthopädieschuhtechnik und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung und leitender/lehrender Funktion oder
- ein Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kindergesundheits- und Krankenpflege und Psychiatrische Krankenpflege mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss des Lehrgangs Neuroorthopädie mit dem Abschluss Akademische/r Expert/e/in für Neuroorthopädie

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

<b>FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN</b>	<b>Lv. Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Grundlagen der Neuroorthopädie</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung und Geschichte der Behindertenversorgung	VO	10	1
Entwicklung und Steuerung des Bewegungssystems	VO	10	2
Funktionelle Anatomie und klinische Untersuchung	UE	15	2
Methoden und Anwendung der Bewegungsanalyse	UE	15	2
<b>2. Funktionsanalyse und Behandlungsplanung für spezifische Krankheitsbilder I</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Cerebrale Bewegungsstörungen I	VO	20	2
Spinale Krankheitsbilder I	VO	10	2
Muskelerkrankungen I	VO	10	2
Erkrankungen der peripheren Nerven I	VO	10	1
<b>3. Funktionsanalyse und Behandlungsplanung für spezifische Krankheitsbilder II</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Cerebrale Bewegungsstörungen II	VO	20	3
Spinale Krankheitsbilder II	VO	10	1
Muskelerkrankungen II	VO	10	1
Erkrankungen der peripheren Nerven II	VO	10	2
<b>4. Theorie und Praxis häufiger Behandlungsverfahren I</b>		<b>100</b>	<b>13</b>
Neurophysiologische Therapiekonzepte	VO	30	4
Orthetik, mechanische und elektronische Hilfsmittel I	VO	30	4
Medikamentöse Verfahren I	VO	10	2
Therapeutische Verbände I	UE	10	1
Operationen I	VO	20	2
<b>5. Theorie und Praxis häufiger Behandlungsverfahren II</b>		<b>100</b>	<b>11</b>
Spezielle therapeutische Konzepte	VO	20	3
Orthetik, mechanische und elektronische Hilfsmittel II	VO	30	3
Medikamentöse Verfahren II	VO	20	2
Therapeutische Verbände II	UE	10	1
Operationen II	VO	20	2
<b>6. Management der Betreuung I</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Psychologie, Entwicklungspsychologie, Psychodynamik	VO	20	3
Behinderung, Ethik, Recht und Gesundheitsökonomie	VO	30	4
<b>7. Management der Betreuung II</b>		<b>50</b>	<b>9</b>
Ambulante und stationäre Rehabilitation	VO	10	2
Behindertensport	VO	10	2
Sonder- und Heilpädagogik	VO	10	2
Public Health und kulturspezifisches Capacity Building	VO	20	3
<b>8. Scientific &amp; Social Skills</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	UE	10	1
Biostatistik	UE	10	2
Präsentationstechnik und Moderation	UE	10	1
Kommunikation und Kooperation	UE	10	2
Rhetorik	UE	10	1
<b>9. Praktikum I</b>		<b>150</b>	<b>19</b>
Patientenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision	PR	150	19
<b>10. Praktikum II</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
Fortgeschrittene Patientenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision	PR	30	5
<b>Master-Thesis (Schriftliche Abschlussarbeit)</b>			<b>28</b>
<b>SUMME UE / ECTS</b>		<b>680</b>	<b>120</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) Fachprüfungen in Form von schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 8 und
- (2) einer erfolgreichen Teilnahme an beiden Praktika und
- (3) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang Neuroorthopädie – Disability Management (AE) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Neuroorthopädie) - MSc“ zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **289. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional MSc Management und IT“ mit Fachvertiefungen (Department Governance & Public Administration) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ hat zum Ziel, in einem modularen Aufbau den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu vermitteln unter der besonderen Berücksichtigung des dafür notwendigen Managements.

Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Zusammenspiels IT und Management in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen und rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hergestellt werden.

In den fokussierten Fachvertiefungen wird den anwendungsorientierten Fachausprägungen Rechnung getragen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester, dies entspricht 90 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 Credit Points nach ECTS)

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist:

- (1) ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie

1. die allgemeine Universitätsreife erworben bzw. eine einschlägige Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben oder
2. eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung abgeschlossen haben (*z.B. Abschluss einer im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter*

*Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006).*

Und darüber hinaus über mehrjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei vier Jahre einschlägig in einer qualifizierten Position ausgeübt worden sein müssen, und die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

(3) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis ist festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium für „*Professional MSc Management und IT*“ zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.

(4) Im Zweifelsfall ist das Vorliegen der in Abs. 3 beschriebenen Kriterien durch eine Aufnahmeprüfung zu beurteilen.

(5) Nachweis von Englischkenntnissen

## **§ 6. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

(1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum und der fokussierten Fachvertiefung zusammen.

(2) Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ mit fokussierter Fachvertiefung ist auf 4 Studiensemester angelegt. Das Kerncurriculum wird unter Einsatz von Blended Learning durchgeführt.

(3) Das Kerncurriculum umfasst zwei (2) Semester mit jeweils 4 Präsenzblöcken (Blockseminare). Die Blockseminare bestehen aus Lehrveranstaltungen in Form von **Studienmodulen** (SM) im Blended Education Modus, **Informationsmodulen** (IM), **Trainingsmodulen** (TM) und Prüfungsmodulen (PM). Innerhalb des Kerncurriculums kann der Studierende zwischen den Studienschwerpunkten Wirtschaft (W) und Verwaltung (V) wählen, vorbehaltlich der durch die Lehrgangleiterin oder den Lehrgangsleiter festgesetzten Mindest- TeilnehmerInnenanzahl.

(4) Das Fachvertiefungscurriculum umfasst zwei Semester: ein Semester in Präsenzblöcken (Blockseminare). Die Blockseminare bestehen aus Lehrveranstaltungen in Form von **Studienmodulen** (SM) im Blended Education Modus, **Informationsmodulen** (IM), **Trainingsmodulen** (TM) **Kompaktmodule** (KM) und **Prüfungsmodulen** (PM). Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung von der Studienleitung festgelegt. Das zweite Semester dient dem Erarbeiten und Verfassen der Master Thesis, sowie der Ablegung aller studienrelevanten Prüfungen.

(5) Definition der Lehrformen:

a) Studienmodule beziehen sich auf ein konkretes Thema und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut. Sie erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 90 Stunden à 60 Minuten, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben

werden und werden im Blended Learning Modus angeboten, d.h. sie umfassen originäre Studientexte mit Einsendeaufgaben sowie ein eintägiges Seminar vor Ort.

b) Informationsmodule umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie Materialien, die durch die Lehrenden während des Seminars zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation zusätzlicher den Fächern zuzuordnender Inhalte. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Lehrenden im bzw. während des Seminars festgestellt. Lehrende sind WissenschaftlerInnen und/oder PraxisexpertInnen

c) Trainingsmodule beziehen sich i.d.R. auf das Training des individuellen Verhaltens, insbesondere der Kommunikation und der Führung. Sie umfassen ein/oder mehrtägige Seminare vor Ort sowie Materialien, die durch die TrainerInnen während der Seminare zu Verfügung gestellt werden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die TrainerInnen im bzw. während des Seminars und/oder in Prüfungsmodulen festgestellt. Lehrende sind TrainerInnen aus der weiterbildenden Praxis.

d) Kompaktmodule beziehen sich auf Vertiefungsinhalte und werden von ProfessorInnen und ausgewiesenen ExpertInnen betreut. Sie erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 30 Stunden, davon erfolgen 10 Stunden im Präsenzunterricht und ca. 20 Stunden in der Nachbereitung. Für das erfolgreiche Absolvieren eines Kompaktmoduls wird 1 Leistungspunkt gemäß ECTS vergeben.

## (6) Kerncurriculum

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art*	UE	ECTS	Orientierung
<b>Betriebswirtschaftslehre und Organisationsmanagement</b>			<b>60</b>	<b>10</b>	
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensplanung	SE	10	3	W
	Betriebswirtschaftslehre & Unternehmensführung	SE	10	3	W
	Quantitative Verfahren der Unternehmensführung	SE	10	3	W
	Grundlagen des Verwaltungshandelns und des öffentlichen Managements	SE	10	3	V
	New Public Management (Theorie und Praxis)	SE	10	3	V
	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	SE	10	3	V
	Informationsmodule Betriebswirtschaftslehre und Organisationsmanagement	UE	30	1	



<b>Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)</b>			<b>20</b>	<b>6</b>	
	IKT-Wissen für Führungskräfte	SE	10	3	
	IKT-Anwendungen zur Unternehmensführung	SE	10	3	
<b>Wirtschafts- und Informationsrecht</b>			<b>40</b>	<b>7</b>	
	Wirtschaftsrecht für Führungskräfte	SE	10	3	
	Informationsrecht für Führungskräfte	SE	10	3	
	Informationsmodule Wirtschafts- und Informationsrecht	UE	20	1	
<b>Kommunikation und Personalmanagement</b>			<b>70</b>	<b>8</b>	
	Dynamische Personalwirtschaft & betriebliches Personalvermögen	SE	10	3	
	Personalführung & Personalentwicklung	SE	10	3	
	Trainings- & Informationsmodule Kommunikation und Personalmanagement	UE	50	2	
<b>Controlling und Marketing</b>			<b>30</b>	<b>7</b>	
	Marketing & Kommunikation	SE	10	3	
	Controlling und Finanzierung	SE	10	3	W
	Ressourcenmanagement und finanzielle Steuerung in der Verwaltung	SE	10	3	V
	Informationsmodule Controlling und Marketing	UE	10	1	
<b>E-Governance</b>			<b>40</b>	<b>7</b>	
	Technische, wirtschaftliche und politische Aspekte der Informationsgesellschaft	SE	10	3	
	Prozessoptimierung & Qualitätsmanagement	SE	10	3	
	Informationsmodule E-Governance	UE	20	1	

<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>			<b>40</b>	<b>4</b>	
	Wissenschaftliches Arbeiten für Praktiker	SE	10	3	
	Trainings- und Informationsmodule Wissenschaftliches Arbeiten	UE	30	1	
<b>Projektarbeit</b>				<b>6</b>	
<b>Master Thesis</b>				<b>15</b>	

### (7) Fachvertiefungen

Fachvertiefung	Lehrveranstaltungen	LV-Art*	UE	ECTS
<b>Fachvertiefung im Ausmaß von</b>				<b>20</b>
<b>IT-Consulting</b>			<b>120</b>	<b>20</b>
	Partnerschaften & Ressourcenmanagement	SE	10	3
	Perspektiven der Informationellen Vernetzung für das Management	SE	10	3
	Trends des Software Engineering	SE	10	3
	Business Process Management & Entrepreneurship	SE	10	3
	Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen	SE	10	3
	Standardisierung & Zertifizierung von Arbeitsprozessen	SE	10	3
	Übung zu IT-Consulting	UE	60	2
<b>Strategie, Technologie &amp; Management</b>			<b>90</b>	<b>20</b>
	Unternehmensstrategien & Gesellschaftspolitik	SE	10	3
	Unternehmenspolitik & Unternehmenskultur	SE	10	3
	Perspektiven der Entwicklung von Management-Software	SE	10	3
	Unternehmensbewertung	SE	10	3
	Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen	SE	10	3
	Perspektiven der informationellen Vernetzung für das Management	SE	10	3
	Übung zu Strategie, Technologie & Management	UE	60	2

<b>Supply-Chain Management</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Beschaffung	SE	50	5
	Produktion, Globalisierung & Ökologie	SE	50	5
	Logistik & Transport	SE	50	5
	Demand-Chain Management	SE	50	5
<b>Net Economy</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Enterprise 2.0	SE	50	5
	Net Business Strategien	SE	50	5
	Mass Collaboration Models	SE	50	5
	Net Economy Marketing & PR	SE	50	5
<b>Industrial Engineering</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Produktentwicklung	SE	50	5
	Produktionsmanagement	SE	50	5
	Produktivitätsmanagement und Controlling	SE	50	5
	Qualitätsmanagement	SE	50	5
<b>E-Government</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung und rechtliche Rahmenbedingungen	SE	40	5
	E-Government Technologie .und Kommunikationsarchitekturen	SE	60	5
	E-Government Anwendungen und Services	SE	60	5
	E-Government Policies	SE	40	5
<b>IT in Healthcare &amp; Life Science</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Healthcare Management	SE	50	5
	IT-Management im Gesundheitswesen	SE	50	5
	IT-Infrastruktur im Gesundheitswesen	SE	50	5
	Medizinische Informationssysteme	SE	50	5

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Informations- oder Trainingsmodulen festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen

(2) Die Studienmodule finden in Blended Education Modus statt. Dabei ist die Erreichung des Lernzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Blended Education Module und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen in den Trainings- und Informationsmodulen)
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Projektarbeit
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen der gewählten Fachvertiefung.
- (4) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (6) Leistungen der Lehrgänge Certified E-Government Programme und Certified E-Government Corporate Programme sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (7) Leistungen aus dem „Hagener Zertifikatsstudium Management“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (8) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Industrial Engineering“ an der Technischen Universität Wien, welcher gemeinsam mit dem WIFI durchgeführt wurde, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, MSc zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **290. Bestellung der Mitglieder in die Curricula-Kommission**

Folgende Mitglieder wurden lt. § 25 Abs. 7 UG 2002 in der Sitzung des Senates am 21.12.2010 einstimmig bestellt:

Frau Arch. Dipl.-Ing. Dr. Renate Hammer, MAS

Frau Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku

Herr Univ.-Prof. Dr. Christoph Gisinger

Herr Mag. Dr. Walter Seböck, MSc, MBA

Frau Dr. Eva-Maria Stöckler

Herr Dr. Johannes Kerschbaumer, MAS

Frau PhDr. Andrea Gruber, MSc, MBA

Herr Dieter Prokop

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor

Prof. Dr. Anton Leitner, MSc  
Vorsitzender des Senats